

SATZUNG

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Name, Sitz und Zweck des Arbeitskreises

§ 1 Der Arbeitskreis führt den Namen „Deutscher Arbeitskreis für Geomorphologie“. Der Arbeitskreis hat seinen Sitz am Dienort des jeweiligen Vorsitzenden und ist ein Arbeitskreis der Deutschen Gesellschaft für Geographie (DGfG).

§ 2 Der Arbeitskreis hat den ausschließlichen wissenschaftlichen und gemeinnützigen Zweck, die geomorphologische Forschung im Rahmen der geographischen Wissenschaft zu fördern sowie das Interesse und das Verständnis dafür zu beleben.

Der Arbeitskreis sucht diesen Zweck zu erreichen:

- a) durch regelmäßige Veranstaltungen von wissenschaftlichen Symposien und wissenschaftlichen Exkursionen;
- b) durch die Einrichtung und Förderung von Arbeitsgruppen zu Schwerpunkten der geomorphologischen Forschung;
- c) durch wissenschaftliche Mitteilungen und die Förderung von Publikationen von Forschungsergebnissen;
- d) durch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- e) durch die Förderung internationaler und interdisziplinärer Begegnungen von Wissenschaftlern und durch Austausch wissenschaftlicher Information;
- f) durch angemessene Vertretung auf zentralen Veranstaltungen des Gesamtfaches Geographie.

§ 3 Das Geschäftsjahr des Arbeitskreises ist das Kalenderjahr.

§ 4 Der Arbeitskreis ist selbstlos tätig; er erstrebt keinen materiellen Gewinn. Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen geldlichen Aufwendungen werden erbracht durch die vom Arbeitskreis erhobenen Mitgliederbeiträge, sowie durch Spenden und Zuwendungen Dritter. Diese Mittel dürfen lediglich für die angeführten, gemeinnützigen Zwecke verwandt werden; aus ihnen dürfen an Mitglieder keinerlei Zuwendungen, die nicht den vom Arbeitskreis verfolgten Zwecken dienen, gemacht werden.

II. Mitgliedschaft und Beitrag

§ 5 (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich mit geomorphologischer Forschung beschäftigen oder an der Geomorphologie interessiert sind, sowie juristische Personen.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand beantragt. Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung Annahme oder Ablehnung des Antrages. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ablehnung.

§ 6 Um den Arbeitskreis oder die Geomorphologie besonders verdiente Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch keine Beitragspflicht.

§ 7 Personen, die nicht regelmäßig an der Arbeit des Arbeitskreises teilnehmen, jedoch an einzelnen Unternehmungen des Arbeitskreises bzw. seiner Arbeitsgruppen interessiert sind, können zu korrespondierenden Mitgliedern vom Vorstand ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitglieder werden zu allen Veranstaltungen des Arbeitskreises durch den Vorstand eingeladen.

§ 9 Die Mitgliedschaft wird beendet

(a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(b) durch Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur auf den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Als ausgetreten wird ein Mitglied betrachtet, das trotz Mahnung mehr als 2 Jahre unentschuldig mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist.

(c) durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern Ansprüche auf irgendwelche Zahlungen aus den Mitteln des Arbeitskreises nicht zu.

§ 10 Von jedem ordentlichen Mitglied wird für das Geschäftsjahr ein Mitgliederbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Der Beitrag ist jeweils innerhalb des 1. Monats eines Jahres zu entrichten.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 11 (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens alle 2 Jahre in der Regel in Verbindung mit einer Arbeitskreistagung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagungsordnung spätestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des wissenschaftlichen

Beirats

2. die Mitgliedschaft (vgl. § 5, 6, 7, 9)
3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
4. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
5. die Entlastung des Vorstandes
6. den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan
7. den vom Vorstand vorgelegten Arbeitsplan
8. Satzungsänderungen
9. Auflösung des Vereins.

§ 12 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand in begründeten Fällen bzw. muss auf Wunsch eines Drittels der Mitglieder unter Beachtung von § 11 (1) einberufen werden.

§ 13 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Satzungsänderungen sind nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden möglich.

§ 14 Über jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ein Kurzprotokoll (Beschlussprotokoll) geführt und unterzeichnet.

IV. Der Vorstand

§ 15 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Vertreter der AG Junge Geomorphologen. Die Mitgliederversammlung kann Beiratsmitglieder für besondere Aufgaben wählen, diese können zu Vorstandsversammlungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 16 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der

Regel auf 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vertreter der AG Junge Geomorphologen wird durch die AG Junge Geomorphologen bestimmt.

- § 17 Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied bestimmen.
- § 18 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verwendung der Gelder des Arbeitskreises entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung gebilligten Haushaltsplanes.
- § 19 Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Arbeitskreises. Er vertritt den Arbeitskreis im Sinne von § 26 BGB. Ihm obliegt die Planung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Er führt den Vorsitz im Wissenschaftlichen Beirat.
- § 20 Der Schriftführer führt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Er gibt in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden die „Mitteilungen“ heraus, die organisatorische und kommunikative Informationen enthalten.
- § 21 Der Kassenwart führt u. a. die Verhandlungen mit dem zuständigen Finanzamt.

V. Kassenprüfer

- § 22 Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

VI. Arbeitsgruppen

- § 23 Zur Bearbeitung und Diskussion spezieller geomorphologischer Forschungsansätze können Arbeitsgruppen gebildet werden, die für eine bestimmte Zeit bzw. ein bestimmtes Vorhaben mit eigener Initiative innerhalb des Arbeitskreises arbeiten.
- § 24 Die Einrichtung solcher Arbeitsgruppen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Sie können auf Initiative einiger Mitglieder oder auf ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand eingerichtet werden.
- § 25 Die Arbeitsgruppen wählen sich einen Sprecher, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Anforderung über den Fortgang der Arbeit berichtet.

VII. Auflösung

- § 26 Die Auflösung des Arbeitskreises erfolgt durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das bei der Auflösung des Arbeitskreises vorhandene Vermögen fällt an die Deutsche Gesellschaft für Geographie (DGfG).
- § 27 Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Vorstandsmitglieder die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 06.10.1986 in Göttingen, anlässlich der 13. Jahrestagung des Deutschen Arbeitskreises für Geomorphologie.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 04.10.2015 in Berlin, anlässlich der 41. Jahrestagung des Deutschen Arbeitskreises für Geomorphologie.